

Annahmeformular

1. Nachrangdarlehensbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der Gesellschaft Energie SaarLorLux AG (im Folgenden auch: „Gesellschaft“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Plattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 6.000.000,00 begrenzt. Die Gesellschaft kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 6.000.000,00 beenden.

§ 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags, Eigenschaften von Anlegern

- (1) Die Gesellschaft lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 befristet bis 31.12.2020. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande.
- (2) Wird das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 schon vor dem 31.12.2020 in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 noch nicht erreicht sein sollte. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 zum 31.12.2020 noch nicht platziert sein sollte.
- (3) Ein Nachrangdarlehen kann nur von folgenden Personen gewährt werden:
 - a) Kunden der Energie SaarLorLux AG nach Maßgabe des § 3 oder
 - b) natürlichen Personen, deren Wohnsitz sich in Saarbrücken im Bereich der PLZ 66111-66133 befindet.
Je Haushalt dürfen maximal zwei volljährige Personen ein Nachrangdarlehen zeichnen.
- (4) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch.

§ 3 Kunden der Energie SaarLorLux AG

- (1) Als Kunden der Energie SaarLorLux AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen gelten volljährige natürliche Personen, die
 - a) Energiekunden (Privatkunden) der Energie SaarLorLux AG sind oder
 - b) im gleichen Haushalt gemeldet sind wie ein Energiekunde (Privatkunde) der Energie SaarLorLux AG.

- (2) Voraussetzung für die Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist weiter, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen beim Anleger zum Nachrangdarlehensvertragsabschluss bereits vorliegen bzw. spätestens bis 31.12.2020 wirksam ein Vertrag geschlossen wird, auf dessen Grundlage der Anleger (bzw. die im gleichen Haushalt gemeldete Person) nach Maßgabe des Abs. 1 als Energiekunde der Energie SaarLorLux AG einzustufen ist.

§ 4 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 500,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt grundsätzlich € 10.000,00. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Gesellschaft nicht erhoben.
- (4) Die Gesellschaft fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Gesellschaft zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Gesellschaft jeweils gutgeschrieben sind.

§ 5 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5. Die Zinsen werden jeweils zum Ende des dritten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 30.09.2021.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist mit 1,0 % p.a. zu verzinsen. Anleger, die zugleich Kunden der Energie SaarLorLux AG sind (§ 3), erhalten abweichend hiervon eine Verzinsung in Höhe von 2,25 % p.a.

- | |
|--|
| <p>(3) Verliert ein Anleger während der Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags die Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG im Sinne des § 3 durch ein von ihm – bzw. im Fall des § 3 Abs. 1 lit. b) vom im gleichen Haushalt gemeldeten Energiekunden ausgehendes Rechtsgeschäft (sei es durch Kündigung, Anfechtung oder Widerruf des Liefervertrages oder auf sonstige Weise), so reduziert sich der Zinssatz auf 1,0 % p.a. Der reduzierte Zinssatz wird ab Beginn derjenigen Zinsabrechnungsperiode (das heißt: in dem Zeitraum vom Anfang des vierten Quartals eines Kalenderjahres bis zum Ende des dritten Quartals des folgenden Kalenderjahres) angewendet in welcher der Anleger seine Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG im Sinne des § 3 verliert.</p> |
|--|

Davon abweichend tritt eine Zinsreduktion nicht ein, wenn der Anleger die Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG im Sinne des § 3 verliert, weil er – bzw. im Fall des § 3 Abs. 1 lit. b) der im gleichen Haushalt gemeldete Energiekunde – einen Grundversorgungsvertrag im Sinne des § 36 Energiewirtschaftsgesetz mit der Energie SaarLorLux AG kündigt.

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

- (4) Während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags kann eine Anhebung der Verzinsung nicht deshalb beansprucht werden, weil der Anleger die Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG (§ 3) erwirbt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis zum 30.09.2025. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- (3) Das Nachrangdarlehen ist an den Anleger vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum Laufzeitende zurückzuzahlen, wobei der Anspruch innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt fällig wird.

§ 7 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Gesellschaft durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§ 8 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt

- (1) Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- (2) Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft, d.h. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde.
- (3) Die Abs. 1 bis 2 gelten sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ein Verzicht auf die Ansprüche gegen die Gesellschaft ist hiermit nicht vereinbart.

§ 9 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

- (1) Die Gesellschaft führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite www.beteiligung.energie-saarlorlux.com durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Persönliche Daten“) erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters hinsichtlich der Daten anderer Anleger. Die Betroffenenrechte aus geltendem Datenschutzrecht zu den eigenen personenbezogenen Daten des Anlegers bleiben davon unberührt.
- (4) Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

§ 10 Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

2.1. Angaben bei natürlichen Personen

Anrede: _____ Vorname: _____

Name: _____ Straße, Hausnummer: _____

Ggf. Zusatz: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____

Kundennummer: _____

2.2. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in)
(Vorname, Name): _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Energie SaarLorLux AG ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR _____

Der Zinssatz beträgt

- 1,0 % p.a.
 2,25 % p.a. für Energiekunden der Energie SaarLorLux AG und bestimmten weiteren Personen nach Maßgabe des § 3 des Nachrangdarlehensvertrags.

Hinweis zur Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG:

Im Sinne des Nachrangdarlehensvertrags gelten als Kunde der Energie SaarLorLux AG volljährige natürliche Personen, die

- Energiekunden (Privatkunden) der Energie SaarLorLux AG sind, oder
- im gleichen Haushalt gemeldet sind wie ein Energiekunde (Privatkunde) der Energie SaarLorLux AG.

Voraussetzung für die Eigenschaft als Kunde der Energie SaarLorLux AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist weiter, dass die vorgenannten Voraussetzungen beim Anleger zum Nachrangdarlehensvertragsschluss bereits vorliegen bzw. spätestens bis 31.12.2020 wirksam ein Vertrag geschlossen wird, auf dessen Grundlage der Anleger (bzw. die im gleichen Haushalt gemeldete Person) als Energiekunde der Energie SaarLorLux AG einzustufen ist.

4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt bzw. dass der in das Nachrangdarlehen zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht übersteigt.

ja nein

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Energie SaarLorLux AG
IBAN: DE62 5905 0101 0067 1457 97
BIC: SAKSDE55XXX

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 2.2 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Energie SaarLorLux AG unverzüglich mitzuteilen.

6. Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Erbringung der vertraglichen Leistung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Vermittler, der eueco GmbH, erhält.

Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich in den angehängten „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Genauere Informationen zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken,

7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Energie SaarLorLux AG
Richard-Wagner-Straße 14-16
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)681 587 4650
E-Mail: beteiligung@energie-saarlorlux.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnIG:

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

Energie SaarLorLux AG
Richard-Wagner-Straße 14-16
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)681 587 4650
E-Mail: beteiligung@energie-saarlorlux.com

8. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag | <input type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“ |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation |
| | <input type="checkbox"/> Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten |

9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform www.beteiligung.energie-saarlorlux.com und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.

MUSTER